

Statuten

STATUTEN UND GESCHÄFTSORDNUNG
DER GREMIEN IN PFARREI UND
SEELSORGEEINHEIT FÜR DIE
ARBEITSPERIODE 2026-2031



DIÖZESE BOZEN-BRIXEN
DIOCESI BOLZANO-BRESSANONE
DIOZEJA BULSAN-PERSENON





DIOZESE BOZEN-BRIXEN
DIOCESI BOLZANO-BRESSANONE
DIOZEJA BULSAN-PERSENON

Inhaltsverzeichnis

Statuten des Pfarrgemeinderates und des Pfarreienrates	4
Bedeutung und Stellung der Gremien	4
Gremien	5
Funktionen und Organe der Gremien	6
Kooptierung, Rücktritt und Nachbesetzung	7
Zusammenarbeit der Gremien	7
Zusätzliche Bestimmungen, welche die Verwaltung betreffen	9
I. Natur und Zweck	9
II. Zusammensetzung	9
III. Aufgaben und Arbeitsweise	10
IV. Rechenschaft über die Verwaltungstätigkeit	11
V. Mitverantwortung in der Verwaltungstätigkeit	11
VI. Allgemeine Normen	11
Geschäftsordnung der Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit	12

Statuten des Pfarrgemeinderates und des Pfarreienrates

BEDEUTUNG UND STELLUNG DER GREMIEN

1. Die Kirche wird vom Herrn selbst aus „lebendigen Steinen“ aufgebaut und mit vielfältigen Gnadengaben beschenkt¹. Die Beteiligungsgremien sind Ausdruck der Lebendigkeit einer christlichen Gemeinschaft, die als Pfarrei² oder Seelsorgeeinheit konstituiert ist, und Voraussetzung für ein strukturiertes und geordnetes Miteinander. Die Pfarrmitglieder haben als Christinnen und Christen durch Taufe und Firmung Anteil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Jesu Christi und wirken mit am Auftrag und an der Sendung der Kirche in der Welt von heute³.
2. Die Gläubigen haben Anteil am prophetischen Amt Christi vor allem durch die Verkündigung des Wortes und das Zeugnis eines Lebens im Glauben und Liebe, am priesterlichen Amt durch die Vorbereitung von und die Mitwirkung in liturgischen Feiern und Gottesdiensten, am königlichen Amt durch das Dienen, d.h. die Nächstenliebe⁴ und die Verwaltung der pfarrlichen Güter.
3. Die Teilhabe der Gläubigen am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi stellt die Grundlage für diese Statuten dar und durchzieht sie.
4. Die vorliegenden Statuten bieten den bereits konstituierten Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit eine sichere Orientierung, damit diese ordnungsgemäß die ordentlichen Geschäfte in Pfarrei bzw. Seelsorgeeinheit führen können. Sie betreffen folgende Gremien:
 - a. das Pastoralteam und den Pfarrgemeinderat der Pfarrei⁵
 - b. den Pfarrverwaltungsrat⁶
 - c. den Pfarreienrat der Seelsorgeeinheit
5. Der Pfarrer bzw. der Leiter der Seelsorgeeinheit ist Mitglied der Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit und steht ihnen vor⁷, auch wenn eine andere Person zur bzw. zum geschäftsführenden Vorsitzenden gewählt und im Folgenden einfach Vorsitzende bzw. Vorsitzender genannt wird.
6. Die Modalitäten für die Bildung der Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit werden in der *Wahlordnung für die Bestellung der Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit für die Arbeitsperiode 2026-2031* festgelegt.
7. Die Gremien bleiben fünf Jahre im Amt. Falls besondere Umstände es nahelegen, kann mit Einverständnis des Diözesanordinarius die Amtsdauer verkürzt oder verlängert werden. Die Gremien und deren Ausschüsse führen die Agenden bis zur Bestellung der neuen Gremien weiter.
8. Zuständig für Rekurse oder die Beilegung von Streitsituationen, welche in den Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit entstehen und

¹ Vgl. 1 Petr 2,5.

² Vgl. can. 515 §1 CIC.

³ Vgl. Johannes Paul II., *Christifideles laici*, 23.

⁴ Vgl. Mk 10, 45: »Der Menschensohn ist nicht gekommen, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für viele«.

⁵ Vgl. can. 536 CIC.

⁶ Vgl. can. 537 CIC.

⁷ Vgl. can. 536 CIC und 537.



- aufgrund ihrer Natur oder der Umstände ihrer Entstehung nicht vor Ort zu lösen sind, ist der Diözesanordinarius, welcher durch die entsprechende Schiedskommission unterstützt wird.
9. Es ist den Gremien zu empfehlen, den Kontakt zu den kirchlichen und nicht kirchlichen Vereinen und Verbänden im Gebiet der Pfarrei bzw. Seelsorgeeinheit zu suchen und zu pflegen.
 10. Eine besondere Form der Beteiligung ist die **Pfarrversammlung**. Alle Pfarrangehörigen sollen zumindest einmal im Laufe der Amtsperiode der pfarrlichen Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit zu einer Pfarrversammlung eingeladen werden. In diesem Rahmen informieren die Gremien über ihre Tätigkeit und stellen Schwerpunkte und Anliegen dar. Weiters nehmen sie Vorschläge und Stellungnahmen der Pfarrangehörigen entgegen. Über die Versammlung wird ein Protokoll verfasst und im Pfarrarchiv aufbewahrt.

GREMIIEN

1. Das **Pastoralteam** besteht aus 3 bis 5 Personen, welche folgende Aufgabenbereiche übernehmen: Verkündigung, Liturgie, Caritas und Verwaltung, sowie die Koordination des Pastoralteams selbst. Das Pastoralteam leitet die organisatorische Umsetzung und Abwicklung der Tätigkeiten in der Pfarrei und sorgt für die Umsetzung des pastoralen Programmes sowie der Entscheidungen des Pfarrgemeinderates. Es sorgt dafür, dass die Pfarrei als priesterliche, prophetische und königliche Gemeinschaft von Jesus Christus Zeugnis gibt und missionarisch in ihrem Umfeld wirkt, indem viele Gläubige je nach ihren Charismen in das Pfarrleben eingebunden und zur aktiven Jüngerschaft ermutigt werden. Damit dies gelingt, baut das Pastoralteam bei seinen Zusammenkünften auf das gemeinsame Hören auf das Wort und auf das Gebet.⁸ Die Person, welche die Koordination des Pastoralteams innehat, übernimmt den Vorsitz des Gremiums und ist einer bzw. einem Pfarrgemeinderatsvorsitzenden gleichgesetzt.
2. Das Pastoralteam kann entsprechend den diözesanen Bestimmungen⁹ um weitere Beiräte erweitert werden. Das auf diese Weise gebildete Gremium heißt **Pfarrgemeinderat**; das Pastoralteam ist dessen Ausschuss.
3. Wenn zwei oder mehrere Pfarreien in einer Seelsorgeeinheit entsprechend den diözesanen Bestimmungen¹⁰ gemeinsame Gremien bilden, wird das Pastoralteam bzw. der Pfarrgemeinderat für alle beteiligten Pfarreien einzeln be-

⁸ Diözesanbischof | Richtlinien | FDBB 2021, S. 169-186 | Das Miteinander im Leitungsdienst in der Pfarrseelsorge. <https://www.bz-bx.net/fileadmin/Pfarrgemeinden/MiteinanderDEU.pdf>

⁹ Siehe Wahlordnung für die Bestellung der Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit für die Arbeitsperiode 2026-2031.

¹⁰ Siehe Wahlordnung für die Bestellung der Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit für die Arbeitsperiode 2026-2031.



auftragt. In der Praxis agieren die beteiligten Pfarreien als eine einzige Gemeinschaft: Gottesdienste werden auch und gerade zu wichtigen Anlässen gemeinsam gefeiert; die Sakramentenvorbereitung und caritative Aktionen werden gemeinsam geplant und durchgeführt.

4. Der **Pfarrverwaltungsrat** besteht aus 4 bis 6 Personen, deren Aufgabe es ist, den Pfarrer in der Vermögensverwaltung der Pfarrei¹¹ zu unterstützen und zusammen mit ihm dafür zu sorgen, dass durch eine umsichtige Verwaltung die kirchlichen Güter ihren institutionellen Zwecken dienen¹² und die kirchlichen Gebäude sowie Einrichtungsgegenstände erhalten und instandgehalten werden.
5. Wenn zwei oder mehrere Pfarreien ein gemeinsames Pastoralteam oder einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat bilden, können sich dafür entscheiden, getrennte Pfarrverwaltungsräte oder auch einen gemeinsamen Pfarrverwaltungsrat zu bilden. In letztem Fall wird der Pfarrverwaltungsrat für alle beteiligten Pfarreien einzeln beauftragt.
6. Alle Pfarreien mit wenigen Ausnahmen sind Teil einer Seelsorgeeinheit. In diesen wird der **Pfarreienrat** gebildet, der dem Leiter der Seelsorgeeinheit mit Rat und Tat zur Seite steht. Dem Pfarreienrat gehören ein bis zwei vertretende Personen pro Pastoralteam bzw. Pfarrgemeinderat in der Seelsorgeeinheit an.

FUNKTIONEN UND ORGANE DER GREMIEN

1. Die oder der **Vorsitzende** repräsentiert das jeweilige Gremium nach außen und weiß sich zusammen mit dem Pfarrer/Leiter der Seelsorgeeinheit für das kirchliche Leben verantwortlich. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter deren bzw. dessen Aufgaben.
2. Der **Ausschuss** des Pfarrgemeinderates oder des Pfarreienrates besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Er führt die laufenden Geschäfte, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des jeweiligen Gremiums und entscheidet über dringende Angelegenheiten und unaufschiebbare Fragen.
3. Für besondere Bereiche (Liturgie, Sakramentenkatechese, Erwachsenenbildung, Caritas, Mission, Kinder und Jugend, Ehe und Familie, Öffentlichkeitsarbeit usw.) oder Projekte (Bau- bzw. Renovierungsprojekte oder andere Projekte im Bereich der Verwaltung) können **Arbeitsgruppen** eingerichtet oder verantwortliche Personen bestimmt werden. Die Arbeitsgruppen des Pfarreienrates heißen Fachausschüsse¹³. Den Arbeitsgruppen und Fachausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Pastoralteams, Pfarrgemeinderates oder des Pfarreienrates sind. Die Arbeitsgruppen und Fachausschüsse wählen aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und sind in der Regel bis zur Neukonstituierung der Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit tätig.

¹¹ Vgl. can. 1280 CIC.

¹² D.h. der geordneten Durchführung des Gottesdienstes, der Sicherung des angemessenen Lebensunterhaltes des Klerus und anderer Personen, welche im direkten Dienst der Kirche stehen, sowie der Ausübung von pastoralen und karitativen Tätigkeiten. Vgl. Can. 1254 §2 CIC.

¹³ Vgl. Diözesanbischof | Richtlinien | FDBB 2022, S. 3-5 | Richtlinie für die Seelsorgeeinheiten, 5. https://www.bz-bx.net/fileadmin/Pfarrgemeinden/Richtlinie_Seelsorgeeinheiten.pdf



KOOPTIERUNG, RÜCKTRITT UND NACHBESETZUNG

1. Mit Ausnahme des Pfarrverwaltungsrates besteht die Möglichkeit, Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben im Pfarreienrat kein Stimmrecht.
2. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied eines Gremiums durch Rücktritt, dauernde Verhinderung (etwa durch Krankheit), Tod oder unentschuldigtes Fehlen bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen aus, wird sie bzw. er durch Kooptierung im Pastoralteam bzw. Pfarrgemeinderat, entsprechend ihrem bzw. seinem Bestellungsmodus in den anderen Gremien ersetzt¹⁴. Bei häufigen unentschuldigten Fehlen sollen die restlichen Mitglieder des Gremiums vorher mit der Person Kontakt aufnehmen, um den Grund zu erfahren.
3. Verursacht ein Mitglied eines Gremiums ein Ärgernis für die Gläubigen, muss der Vorfall an den Diözesanordinarius gemeldet werden, welcher nach Feststellung des Sachverhaltes und Einholung der Stellungnahme der Schiedskommission die Person mit Angabe der einschlägigen Gründe aus dem Gremium entlassen kann. Ebenso führt ein Kirchenaustritt eines Mitglieds zum Ausschluss aus dem Gremium. Das entlassene Mitglied wird gemäß Artikel 21. dieses Statuts ersetzt.
4. Jede Änderung in den Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit muss dem diözesanen Seelsorgeamt gemeldet werden, Im Falle des Pastoralteams auch dem Diözesanordinarius.
5. Wenn die Hälfte der Mitglieder eines Gremiums

gleichzeitig durch Rücktritt ausscheidet, gilt das jeweilige Gremium als aufgelöst. Rücktritte, welche vor oder während einer Sitzung und innerhalb von 30 Tagen nach derselben Sitzung schriftlich bei dem Pfarrer bzw. Leiter der Seelsorgeeinheit eingereicht werden und miteinander in Zusammenhang stehen, gelten als gleichzeitig. Die Auflösung des betreffenden Gremiums wird zu Beginn der nachfolgenden Sitzung festgestellt, zu Protokoll gegeben und dem diözesanen Seelsorgeamt mitgeteilt. Eine allfällige Neuwahl ist mit dem Bischöflichen Ordinariat abzuklären.

ZUSAMMENARBEIT DER GREMIEN

1. Zusammen mit dem Pfarrer bzw. Leiter der Seelsorgeeinheit arbeiten die Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit darauf hin, die Sendung der Kirche in der konkreten Pfarrei bzw. Seelsorgeeinheit zu verwirklichen, damit möglichst viele am kirchlichen Leben mitwirken und in den missionarischen Auftrag der Pfarrei bzw. Seelsorgeeinheit eingebunden werden. Zu diesem Zweck sind die Gremien miteinander vernetzt und stehen im regen Austausch.
2. **Verhältnis zwischen Pastoralteam und Pfarrgemeinderat:** In den Pfarreien, in denen ein Pfarrgemeinderat gebildet wird, ist das Pastoralteam dessen Ausschuss: »Das Pastoralteam sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates. Der Pfarrgemeinderat begleitet die Arbeit des Pastoralteams und gibt ihm Rat und Hilfe für seinen Dienst«¹⁵.

¹⁴ Vgl. *Wahlordnung für die Bestellung der Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit für die Arbeitsperiode 2026-2031*.

¹⁵ Diözesanbischof | Richtlinien | FDBB 2021, S. 161-164 | *Das Pastoralteam in den Pfarreien*, 13. <https://www.bz-bx.net/fileadmin/Pfarrgemeinden/PastoralteamDEU.pdf>



3. **Verhältnis zwischen Pastoralteam/Pfarrgemeinderat und Pfarrverwaltungsrat:** die bzw. der Beauftragte für die Verwaltung im Pastoralteam ist die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzender des Pfarrverwaltungsrates. Wenn mehrere Pfarreien ein gemeinsames Pastoralteam oder einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat, jedoch getrennte Pfarrverwaltungsräte bilden, ist die bzw. der Beauftragte für die Verwaltung im Pastoralteam Kontaktperson für die Pfarrverwaltungsräte der betreffenden Pfarreien. Das Pastoralteam bzw. der Pfarrgemeinderat arbeitet mit dem Pfarrverwaltungsrat in folgenden Themenbereichen zusammen:
 - a. Der Pfarrgemeinderat nimmt zu Neu-, Zu- und Umbau von pfarrlichen Gebäuden, außerordentlichen Arbeiten und größeren Anschaffungen, sowie zu Ankauf oder Verkauf von Liegenschaften Stellung. Nach Begutachtung der Stellungnahme, fasst der Pfarrverwaltungsrat den Beschluss, der dann dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt wird, zusammen mit dem Ansuchen um Genehmigung des Vorhabens.
 - b. Der Pfarrverwaltungsrat legt dem Pfarrgemeinderat die Jahresrechnung der Pfarrei vor und informiert über die wirtschaftliche Situation.
 - c. Wenn es um die Anstellung von Pastoralassistentinnen und -assistenten sowie pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geht, wird die Entscheidung in einer gemeinsamer Sitzung von Pfarrverwaltungsrat und Pfarrgemeinderat getroffen. Ebenso verhält es sich bei Kündigungen.
 - d. Pfarrverwaltungsrat und Pfarrgemeinderat tragen zusammen dafür Sorge, dass in der Vermögensverwaltung der Pfarrei die sozialen und pastoralen Bedürfnisse der Pfarrei, der Diözese und der Weltkirche in angemessener Weise berücksichtigt werden.
4. **Verhältnis zwischen Pastoralteam/Pfarrgemeinderat und Pfarreienrat:** der Pfarreienrat erstellt ein pastorales Programm für die ganze Seelsorgeeinheit, das sich auf ein oder mehrere Arbeitsjahre erstrecken kann, und hält es schriftlich fest¹⁶. Die Beschlüsse des Pfarreienrates sind für die Pastoralteams und Pfarrgemeinderäte der Seelsorgeeinheit bindend.

¹⁶ Vgl. *Richtlinien für die Seelsorgeeinheiten*, 3. https://www.bz-bx.net/fileadmin/Pfarrgemeinden/Richtlinie_Seelsorgeeinheiten.pdf



Statuten des Pfarrverwaltungsrates der Pfarrei

I. NATUR UND ZWECK

Art. 1 Der Pfarrverwaltungsrat (PVR) der Pfarrei ist gemäß can. 537 des Codex des kanonischen Rechtes (CIC) in jeder Pfarrei errichtet und bildet jenes Gremium, das die verantwortliche Mitarbeit der Laien in der kirchlichen Vermögensverwaltung zum Ausdruck bringt.

Art. 2 Aufgabe des Pfarrverwaltungsrates ist es, den Pfarrer in der Vermögensverwaltung der Pfarrei (can. 1280 CIC) zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass durch eine umsichtige Verwaltung die kirchlichen Güter ihren institutionellen Zwecken dienen, d.h. der geordneten Durchführung des Gottesdienstes, der Sicherung des angemessenen Lebensunterhaltes des Klerus und anderer Personen, welche im direkten Dienst der Kirche stehen, sowie der Ausübung von pastoralen und karitativen Tätigkeiten (vgl. can. 1254, § 2 CIC).

II. ZUSAMMENSETZUNG

Art. 3 Der Pfarrverwaltungsrat der Pfarrei setzt sich zusammen aus dem Pfarrer, der als gesetzlicher Vertreter der Pfarrei gemäß can. 532 CIC den Vorsitz führt, sowie aus weiteren wenigstens zwei und höchstens sechs Personen. Eine Hälfte der Mitglieder des Pfarrverwaltungsrates wird vom Pfarrgemeinderat, die andere Hälfte vom Pfarrer bestimmt.

Art. 4 Aus den Mitgliedern des Pfarrverwaltungsrates der Pfarrei werden die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie eine Schriftführerin oder ein Schriftführer bestimmt, welche oder welcher jeweils das Sitzungsprotokoll verfasst und für die Aufbewahrung der Dokumente zuständig ist.

Art. 5 Die Amtszeit des Pfarrverwaltungsrates der Pfarrei beträgt fünf Jahre und entspricht jener des Pfarrgemeinderates. Der Pfarrverwaltungsrat führt die Agenden bis zur Bestellung des neuen Pfarrverwaltungsrates weiter. Eine Wiederwahl oder Wiederernennung in den Pfarrverwaltungsrat ist zulässig.

Art. 6 Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Pfarrverwaltungsrates durch Rücktritt, durch dauernde Verhinderung oder durch unentschuldigtes Fehlen bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen aus, dann wird dieses entsprechend seinem Bestellungsmodus (Wahl des Pfarrgemeinderates oder Ernennung durch den Pfarrer) innerhalb eines Monats durch ein neues Mitglied ersetzt.



III. AUFGABEN UND ARBEITSWEISE

Art. 7 Der Pfarrverwaltungsrat der Pfarrei handelt vornehmlich im Bereich der ordentlichen Verwaltung der kirchlichen Güter der Pfarrei und hat folgende Aufgaben:

- a. dem Pfarrer zu helfen, für die seelsorglichen Tätigkeiten und die notwendigen Ausgaben die entsprechenden finanziellen Mittel zur Deckung der Kosten zu finden;
- b. im Zusammenhang mit den ordentlichen und außerordentlichen Verwaltungsakten die vorgesehene Beratung vorzunehmen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen;
- c. die Pfarrgemeinde hinsichtlich der wirtschaftlichen Fragen zu informieren und zu sensibilisieren;
- d. zusammen mit dem Pfarrer für die Erhaltung und Instandhaltung der kirchlichen Gebäude und der Einrichtungsgegenstände zu sorgen;
- e. am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres die Rechnungsbücher der Pfarrei und die dazugehörige Dokumentation zu überprüfen und die Pfarreirechnung zu genehmigen;
- f. jährlich den Besitzstand der Pfarrei zu überprüfen, die entsprechenden Dokumente und Schriftstücke zu aktualisieren und zu ordnen sowie dafür zu sorgen, dass diese gesichert im Pfarrarchiv verwahrt werden.

Art. 8 Der Pfarrverwaltungsrat der Pfarrei arbeitet mit dem Pfarrgemeinderat vor allem in folgenden Bereichen zusammen:

- a. Bei Neu-, Zu- und Umbau von pfarrlichen Gebäuden, bei außerordentlichen Arbeiten und größeren Anschaffungen sowie bei Ankauf oder Verkauf von Liegenschaften wird

die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates eingeholt. Nach Begutachtung der Stellungnahme (PGR-Protokollauszug), fasst der Pfarrverwaltungsrat den Beschluss, der dann dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt wird, zusammen mit dem Ansuchen um Genehmigung des Vorhabens.

- b. Bei der Anstellung von pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird in gemeinsamer Sitzung von Pfarrverwaltungsrat und Pfarrgemeinderat die Entscheidung getroffen, die vom Bischöflichen Ordinariat genehmigt werden muss.
- c. Der Pfarrverwaltungsrat legt dem Pfarrgemeinderat die Jahresrechnung der Pfarrei vor und informiert über die wirtschaftliche Situation.
- d. Der Pfarrverwaltungsrat trägt zusammen mit dem Pfarrgemeinderat dafür Sorge, dass in der Vermögensverwaltung der Pfarrei die sozialen und pastoralen Bedürfnisse der Pfarrei, der Diözese und der Weltkirche in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Art. 9 Rechtsgeschäfte der außerordentlichen Verwaltung (Folium Dioecesanum 2015, 268-269) werden im Verwaltungsrat beraten und unter Berücksichtigung der erforderlichen Gutachten und Stellungnahmen beschlossen und dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 10 Der Pfarrverwaltungsrat der Pfarrei trifft sich wenigstens dreimal im Jahr zu einer Sitzung sowie immer dann, wenn der Pfarrer es für notwendig erachtet oder wenn wenigstens zwei Mitglieder des PVR dies beantragen.

Die Sitzungen werden gemäß der „Geschäftsordnung für Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit“ abgehalten (siehe Geschäftsordnung).

IV. RECHENSCHAFT ÜBER DIE VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Art. 11 Am Ende eines jeden Geschäftsjahres, das sich vom 01.01. bis 31.12. erstreckt, überprüft der Pfarrverwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Personen die Jahresrechnung der Pfarrei anhand der Buchhaltungsunterlagen. Nach der Information im Pfarrgemeinderat (STATUTEN UND GESCHÄFTSORDNUNG DER GREMIEN IN PFARREI UND SEELSORGEEINHEIT 27. b)) wird die Jahresrechnung innerhalb 30. Juni des Folgejahres am Bischöflichen Ordinariat mit der Unterschrift des Pfarrers und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrverwaltungsrates hinterlegt.

Art. 12 Einmal im Jahr gibt der Pfarrverwaltungsrat auch der Pfarrgemeinde in geeigneter Form (Pfarrversammlung, Pfarrbrief usw.) Rechenschaft über die Verwaltung der kirchlichen Güter, indem er sie über die wichtigsten Posten der Einnahmen und Ausgaben sowie über die wirtschaftlich-finanzielle Situation der Pfarrei informiert.

V. MITVERANTWORTUNG IN DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Art. 13 Der Pfarrer kann mit Zustimmung des Pfarrverwaltungsrates Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung einzelnen Personen übertragen, welche dann dem Pfarrer und dem Pfarrverwaltungsrat verantwortlich sind und Rechenschaft geben müssen.

Art. 14 Für weiterreichende Verantwortlichkeiten im Verwaltungsbereich sowie für die Vornahme der Rechtsvertretung in den Rechtsgeschäften der außerordentlichen Verwaltung ist die Zustimmung des Diözesanordinarius notwendig.

VI. ALLGEMEINE NORMEN

Art. 15 Alles, was in diesen Statuten nicht geregelt ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, nach den Verfügungen des Diözesanordinarius und nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Geschäftsordnung der Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit

Die Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit (Pfarrgemeinderat, Pfarrverwaltungsrat, Pfarreienrat, Pastoralteam, Arbeitsgruppen, Fachausschüsse) arbeiten gemäß ihren jeweiligen Statuten und nach der folgenden Geschäftsordnung:

1. Der Pfarrverwaltungsrat trifft sich jährlich mindestens dreimal, der Pfarrgemeinderat und das Pastoralteam mindestens viermal, ebenso der Pfarreienrat.
2. Die Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit werden von der oder dem Vorsitzenden acht Tage vor der Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit der Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung, welche gegebenenfalls eine zweisprachige Kurzbeschreibung der vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten soll. Verlangt ein Drittel der Mitglieder oder der Ausschuss des Gremiums die Abhaltung einer Sitzung, muss die Einberufung innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten können die Gremien innerhalb von 48 Stunden einberufen werden. Erhebt gegen die kurzfristige Einladung ein Drittel der Mitglieder Einspruch, können in dieser Sitzung keine Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung dient in diesem Fall nur der Beratung des Anlassfalles.
3. Die Tagesordnung für die Sitzungen wird von der oder dem Vorsitzenden oder vom jeweiligen Pastoralteam/Pfarrverwaltungsrat/Ausschuss des Gremiums festgelegt. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Gremien sowie jede Arbeitsgruppe/jeder Fachausschuss kann bis zwei Wochen vor der Sitzung oder im Dringlichkeitsfall am Sitzungsbeginn Anträge zur Behandlung einreichen. Über die Behandlung dieser An-
gelegenheiten entscheidet das Gremium mit einfacher Mehrheit am Beginn der Sitzung
4. Die Mitglieder der Gremien können sich bei Sitzungen nicht durch andere Personen vertreten lassen. Ohne Stimmrecht können zu den Sitzungen auch Nichtmitglieder als Fachleute eingeladen werden.
5. Die Sitzungen der Gremien werden von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Diese oder dieser kann die Sitzungsleitung aber auch einem anderen Mitglied übertragen. Die Leitung einer mehrsprachigen Sitzung soll besonders darauf achten, dass jede und jeder den Sitzungsverlauf verfolgen kann.
6. Jede Zusammenkunft kirchlicher Gremien soll mit einem Gebet oder einer geistlichen Besinnung beginnen.
7. Jedes Gremium bestimmt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer, deren oder dessen Aufgabe es ist, die Sitzungen zu protokollieren. Sie oder er kann für die gesamte Arbeitsperiode oder für jeweils eine Sitzung bestellt werden.
8. Die Tagesordnungspunkte werden in der vorher schriftlich festgelegten Reihenfolge behandelt. Durch Mehrheitsbeschluss können Tagesordnungspunkte abgesetzt, die Reihenfolge geändert und nachträglich eingebrachte Tagesordnungspunkte zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
9. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Meldungen zur Tagesordnung haben gegenüber anderen Wortmeldungen Vorrang. Die Zahl der

Wortmeldungen sowie die Redezeit können beschränkt werden. Bei zweisprachigen Sitzungen fasst die Leitung oder eine andere beauftragte Person die Wortmeldungen kurz in der jeweils anderen Sprache zusammen.

10. An den Abstimmungen können sich alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums beteiligen. Der Pfarrer/Leiter der Seelsorgeeinheit nimmt an den Abstimmungen nicht teil. Beschlüsse oder Entscheidungen über Anträge können gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden am Beginn der Sitzung festgestellt. Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn ein Mitglied des Gremiums eine geheime Abstimmung beantragt, muss dem stattgegeben werden. Bei Wahlen und bei Abstimmungen über Personen muss immer geheim abgestimmt werden. Die oder der Vorsitzende erhebt, wie viele Mitglieder für oder gegen den Antrag gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben, und teilt dies dem Gremium mit. Besteht Unklarheit über das Ergebnis, wird die Abstimmung wiederholt. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, sollten im Idealfall aber, ganz im Sinne der Synodalität, einstimmig erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Beschlüsse treten in Kraft, sofern der Pfarrer/Leiter der Seelsorgeeinheit dem Votum zustimmt. Stimmt der Pfarrer/Leiter der Seelsorgeeinheit einem Votum nicht zu, so erfolgt dies schriftlich und wird zur Kenntnis auch dem Seelsorgeamt mitgeteilt. Der entsprechende Punkt muss bei der nächsten Sitzung erneut

behandelt werden. Wird dabei wiederum kein Einverständnis erzielt, kann das entsprechende Gremium unter Angabe von Gründen und mit Beilage der Sitzungsprotokolle innerhalb von 14 Tagen beim Diözesanordinarius Rekurs einlegen. Der Diözesanordinarius legt die Angelegenheit der dafür zuständigen Schiedskommission am Bischöflichen Ordinariat vor und trifft dann die endgültige Entscheidung, die mit Begründung schriftlich mitgeteilt wird. Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Diözesanordinarius ernannt und eines vom Pastoralrat der Diözese gewählt. Diese beiden Mitglieder bestellen gemeinsam das dritte Mitglied. Die Schiedskommission wird nach jeder Wahl der Pfarrgemeinderäte neu bestellt.

12. Ein Mitglied des Gremiums kann an der Beratung und der Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung sie oder ihn selbst, den Ehepartner, oder direkte Vorfahren oder Nachkommen betrifft. Ob ein solcher Sachverhalt vorliegt, entscheiden die Mitglieder des jeweiligen Gremiums.
13. Über jede Sitzung wird ein Protokoll verfasst. Im Protokoll wird festgehalten: Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der oder des Sitzungsvorsitzenden und der Schriftführerin oder des Schriftführers, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Namen der zur Beratung zugezogenen Personen, die Tagesordnung, die eingebrachten Anträge im Wortlaut, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, gemeinsame Überlegungen und geplante Initiativen, die Vereinbarungen bezüglich der Erledigung anfallender Arbeiten. Die Protokolle

müssen im Pfarrarchiv aufbewahrt werden. Die Protokolle des Pfarreienrates werden im Regelfall in der Pfarrei, in der der Leiter der Seelsorgeeinheit wohnt, aufbewahrt.

14. Wird ein Antrag mit Stimmenthaltung oder Gegenstimme eines Mitgliedes angenommen, so hat dieses Mitglied das Recht, im Protokoll einen Vermerk über seine abweichende Meinung zu verlangen.
15. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zeitnah nach der Sitzung zugeschickt und am Beginn der nachfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Die Mitglieder haben das Recht, Ergänzungen und Änderungen anzubringen. Sie werden im Protokoll der laufenden Sitzung festgehalten und das betreffende Protokoll wird entsprechend korrigiert. Alle Protokolle oder Aktenvermerke müssen von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet und im jeweiligen Pfarrarchiv aufbewahrt werden. Die Mitglieder der jeweiligen Gremien können auf Wunsch Einsicht in die abgelegten Protokolle oder Aktenvermerke nehmen.
16. Das jeweilige Gremium entscheidet, ob die Sitzungen öffentlich zugänglich sind.
17. Die Mitglieder der Gremien müssen Angelegenheiten vertraulich behandeln, wenn dies so beschlossen wurde. Personelle Angelegenheiten sowie in nichtöffentlichen Sitzungen behandelte Inhalte sind stets vertraulich zu behandeln, auch wenn dies nicht ausdrücklich beschlossen wird.
18. Für die Durchführung der Entscheidungen ist die oder der Vorsitzende oder der Ausschuss des jeweiligen Gremiums verantwortlich, sofern nicht andere Personen damit betraut werden.

**Die vorliegenden Statuten werden hiermit
approbiert und mit Wirkung vom
1. November 2026 in Kraft**

+ Ivo Muser, Diözesanbischof

*Bozen, am Hochfest der Verkündigung
des Herrn, den 25. März 2026*

PROT. NR. 2026/142 II





DIÖZESE BOZEN-BRIXEN
DIOCESI BOLZANO-BRESSANONE
DIOZEJA BULSAN-PERSENON